

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 103/2017

Sitzung vom 31. Mai 2017

486. Anfrage (Konsequenzen der vermehrten Dividenden- anstatt Lohnauszahlung)

Die Kantonsräte Tobias Langenegger und Benedikt Gschwind, Zürich, haben am 10. April 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Eine wesentliche Folge der Unternehmenssteuerreform II im Kanton Zürich ist, dass Dividendenausschüttungen bei qualifizierten Beteiligungen ab 10% nur noch zu 50% besteuert werden. Diese Änderung hat zur Folge, dass sich immer mehr Kleinstunternehmerinnen und Kleinstunternehmer kaum noch einen Lohn, dafür aber eine umso grössere Dividende auszahlen. Ihr Lebensunterhalt bestreiten sie de facto also mit ihrem Kapital- und nicht mit ihrem Lohneinkommen.

Einerseits sparen sie damit Steuern, weil Dividenden, wie oben beschrieben, seit 2008 nur zur Hälfte steuerpflichtig sind, und andererseits zahlen diese Personen kaum Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO, sowie Familienausgleichskasse und ALV). Damit entgehen den Sozialversicherungen sowie dem Steueramt Einnahmen, welche insbesondere bei den Sozialversicherungsbeiträgen durch die übrigen Versicherten aufgefangen werden müssen.

Obwohl diese Mechanismen wohl unbestritten sind, haben wir kaum Informationen über das Ausmass und die Folgen ebendieser. Es ist mit dem öffentlich verfügbaren statistischen Material nicht zu eruieren, wie hoch der Ausfall für die Sozialversicherungen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen erhalten und wie hoch sind sämtliche jährliche Dividendenausschüttungen (brutto) im Kanton Zürich seit 2005?
2. Wie viele Personen beziehen und wie hoch sind die jährlichen Dividendenausschüttungen (brutto) aus qualifizierten Beteiligungen, die seit 2005 ausbezahlt wurden?
3. Wie viele Personen beziehen und wie hoch sind die jährlichen Dividendenausschüttungen (brutto) aus qualifizierten Beteiligungen von Kleinstunternehmen (weniger als 10 Mitarbeitende), die seit 2005 ausbezahlt wurden?
4. Auf welche Summe, basierend auf den Zahlen der Fragen 1 bis 3, schätzt der Regierungsrat die Ausfälle für die Sozialversicherungen infolge des erhöhten Bezugs von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen?

5. Sieht der Regierungsrat in diesem Bereich Handlungsbedarf? Wenn ja, was gedenkt er zu tun? Wenn nein, aus welchen Gründen sieht er keinen Handlungsbedarf?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger und Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 35 Abs. 4 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. § 35 Abs. 4 StG bewirkt eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen nach dem sogenannten Teilsatzverfahren. Unter § 35 Abs. 4 StG fallende Gewinnausschüttungen werden nachfolgend als qualifizierte Dividendenerträge bezeichnet.

§ 35 Abs. 4 StG wurde mit Gesetzesänderung vom 9. Juli 2007 eingefügt und ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2007 wurden sämtliche Dividenden und Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wie übrige Einkünfte zum vollen Satz besteuert.

Zu Frage 1:

Dividenden und andere Erträge des beweglichen Privatvermögens werden in den Veranlagungsdaten des Kantonalen Steueramtes nicht gesondert erfasst. Frage 1 kann deshalb nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2:

Aufgrund der Veranlagungsdaten des Kantonalen Steueramtes wurden die qualifizierten Dividendenerträge der Steuerperioden 2012–2015 ermittelt. Die Zahlen der Steuerperiode 2015 sind noch nicht vollständig vorhanden und damit nicht aussagekräftig. Nachstehend ausgewiesen werden deshalb die qualifizierten Dividendenerträge der Steuerperioden 2012–2014:

2012	1520 Mio. Franken	8670 Steuerpflichtige
2013	1613 Mio. Franken	9149 Steuerpflichtige
2014	1833 Mio. Franken	9207 Steuerpflichtige

Die Zahlen der Jahre 2005–2011 werden im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht ausgewiesen, da diese Zahlen für die Jahre 2005–2007 gar nicht vorhanden und für die Jahre 2008–2011 nicht vollständig sind und damit nicht aussagekräftig wären.

Zu Frage 3:

In den Steuererklärungen ist nicht anzugeben, ob qualifizierte Dividendenrträge von kleinen, mittleren oder grossen Unternehmen erzielt werden. Deshalb kann Frage 3 infolge fehlender Veranlagungsdaten nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Die Summen der qualifizierten Dividendenerträge der Steuerperioden 2012–2014 sind bekannt (vgl. Beantwortung der Frage 2). Nicht bekannt ist hingegen, in welchem Umfang anstelle dieser Dividendenausschüttungen Lohnbezüge erfolgt wären, wenn das Teilsatzverfahren nicht eingeführt worden wäre. Entsprechend fehlen die Grundlagen für eine Schätzung von Ausfällen bei den Sozialversicherungen.

Zu Frage 5:

In der Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III; USRG III; BBI 2016, 4937) im Kanton Zürich hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, die Teilbesteuerung von Dividenden auf 60% zu erhöhen (RRB Nr. 1099/2016). Das USRG III ist in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 abgelehnt worden. Damit ist auch die kantonale Vernehmlassungsvorlage gegenstandslos geworden. Es ist zu erwarten, dass Anpassungen bei der Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen im Rahmen der Steuervorlage 17 (Nachfolgeprojekt der Unternehmenssteuerreform III) auf Bundesebene geprüft werden. Im Rahmen der Steuervorlage 17 und deren Umsetzung im Kanton Zürich wird sich auch der Regierungsrat mit Änderungen bei der Teilbesteuerung von qualifizierten Dividendenerträgen befassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi